Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Kontakt:
Simon Selzer
Telefon: +49 30 2021-2326
Telefax: +49 30 2021-192300
E-Mail: s.selzer@bvr.de

Berlin, 02.12.2020

Federführer:
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-dk.de

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz dient der Umsetzung der Teile der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung von insgesamt vier verbraucherschutzrechtlichen Richtlinien zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, die Änderungen an der Richtlinie 2005/29/EG (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken – UGP-Richtlinie) vorsehen. Die Richtlinie (EU) 2019/2161 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bis zum 28. November 2021 den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft nimmt nachfolgend zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Regelungsvorschlägen Stellung.

Zu Nummer 5 (§ 9 UWG-E)

Bereits nach aktueller Rechtslage ist in § 9 UWG ein Schadensersatzanspruch von Mitbewerbern vorgesehen. Der Referentenentwurf sieht vor, dass künftig auch Verbraucherinnen und Verbraucher einen Schadensersatzanspruch aus dem UWG erhalten (vgl. § 9 Abs. 2 UWG-E), was ein Novum darstellt. Die derzeit bestehende Rechtslage, nach der Verbraucherinnen und Verbraucher einen Schadensersatzanspruch aus dem BGB herleiten können, sei insbesondere für solche Fälle umstritten, in denen keine Vertragsbeziehung zwischen den Beteiligten besteht (vgl. S. 34 RefE). Die Richtlinie (EU) 2019/2161 bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten entsprechende Schadensersatzansprüche für Verbraucherinnern und Verbraucher vorzuhalten haben.

Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft besteht kein Regelungsbedürfnis für die Erweiterung der Schadensersatzberechtigten im UWG. Denn bereits das derzeit bestehende Regelungsregime schützt Verbraucherinnen und Verbraucher ausreichend. In Betracht kommen für die angesprochenen Fälle insbesondere Ansprüche aus culpa in contrahendo und aus § 823 Abs. 2 BGB. Daneben bestehen zugunsten der Verbraucherrinnen und Verbraucher u.a. das Recht der Anfechtung sowie Gewährleistungsrechte.

Wegen des Bestehens der vorgenannten Rechte ist es immerhin zu begrüßen, dass über den Schadensersatzanspruch hinaus keine weiteren zusätzlichen Rechtsbehelfe der Verbraucherrinnen und Verbraucher im UWG begründet werden. Der RefE führt hierzu zu Recht aus, dass die Richtlinie (EU) 2019/2161 über den Schadensersatzanspruch hinaus keine weiteren Rechtsbehelfe, z.B. Preisminderung und Vertragsbeendigung, verlangt (S. 34 RefE). Allerdings bedarf es jedenfalls in der Gesetzesbegründung der Klarstellung, dass letztgenannte Rechtsfolgen, die der RefE bewusst ausklammert, nicht über den Schadensersatzanspruch im Wege der Naturalrestitution doch wieder zum Zuge kommen können.

Zu Nummer 6 (§ 11 UWG-E)

Sofern gleichwohl beim Schadensersatz eine Erweiterung der Anspruchsberechtigten im UWG verankert werden soll, spricht sich die Deutsche Kreditwirtschaft dafür aus, die in § 11 UWG-E vorgesehene – aus Sicht des UWG spezielle – Verjährungsregel zum Schadensersatzanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher von drei Jahren zu streichen.

Vielmehr sollte der Schadensersatzanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher ebenfalls – wie der Ersatzanspruch der Mitbewerber (und im Grundsatz alle wettbewerbsrechtlichen Ansprüche aus dem UWG) – nach sechs Monaten verjähren. Aus diesem Grund sollte die in Nr. 6 Buchst. a) des RefE vorgesehene Neuformulierung von § 11 Abs. 1 UWG-E („9 Absatz 1 und § 12") unterbleiben und der bereits heute geltende Wortlaut fortbestehen. Auch die Klarstellung in § 11 Abs. 5 UWG-E erscheint vor diesem Hintergrund verzichtbar. Sämtliche Schadensersatzansprüche aus dem UWG würden in der Folge parallel laufen. Die durch den Gleichlauf der Verjährungsfristen gewonnene Einheitlichkeit bei der Verjährung dürfte die Klarheit und Handhabbarkeit des Gesetzes erleichtern. Unternehmer würden andernfalls bei unterschiedlichen Verjährungsfristen dann doch wieder mit Ansprüchen konfrontiert, die bereits längere Zeit zurückliegen. Das aber widerspräche dem Sinn und Zweck der ansonsten kurzen Verjährungsregeln im UWG. Dieser Sinn und Zweck besteht darin, der Schnelllebigkeit wettbewerblichen Handelns entsprechend für eine rasche Abwicklung von Auseinandersetzungen im Wettbewerb zu sorgen, und zwar wegen der schwierigen Tatsachenfeststellung einerseits und der Befreiung des Wettbewerbsschuldners von einer Vielzahl an anspruchsberechtigten Gläubigern andererseits (Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Auflage 2020, § 11 Rdn. 1.2, mit Verweis auf BGH GRUR 1984, 820, 823 – „Intermarkt II"). Diese Erwägungen gelten auch, wenn ein Schadensersatzanspruch der Verbraucherinnen und Verbrauchern im Raum steht. Auch dieser Schadensersatzanspruch könnte uferlos werden – geschäftliche Handlungen betreffen im Regelfall das „Massengeschäft" – und sich auf Sachverhalte erstrecken, die für alle Beteiligten längst als abgeschlossen gelten. Eine längere Verjährungsfrist für Verbraucherinnen und Verbraucher verhindert damit im Ergebnis den Eintritt von Rechtsfrieden. Die Verbraucher, die sich in ihren Rechten verletzt sehen, werden dies in aller Regel bereits kurz nach Eintritt des Wettbewerbsverstoßes erkennen und die nötigen – verjährungshemmenden – Maßnahmen ergreifen. Hierfür ist eine Verjährungsfrist von sechs Monaten völlig ausreichend. Die im RefE enthaltene Erwägung, die sechsmonatige Verjährungsfrist sei für Verbraucherinnen und Verbraucher unangemessen kurz (S. 36 RefE), überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine sechsmonatige Verjährungsfrist keinerlei Rechtsverkürzung erleiden, sondern durch die Etablierung eines eigenen UWG-Schadensersatzanspruchs vielmehr einen neuen, weiteren Rechtsbehelf erhalten. Zuletzt beugt ein Gleichlauf der Verjährungsfristen auch Umgehungsszenarien vor (z.B. Abtretung von Verbraucherschadensersatzansprüchen mit langer Verjährungsfrist an Mitbewerber des Wettbewerbsschuldners).

***